Übertragung von Unternehmerpflichten

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG, § 15 Abs. 1 SGB VII)

Herrn/Frau

werden für den Betrieb / die Abteilung [[1]](#footnote-1)\*)

der Firma/ des Verbandes

 (Name und Anschrift der Firma/ Verband)

die dem Unternehmer hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung:

* Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten \*)
* Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen \*)
* eine wirksame erste Hilfe sicherzustellen \*)
* arbeitsmedizinische Untersuchungen oder sonstige notwendige arbeitsmedizinische Maßnahmen im Rahmen der bereitgestellten Mittel zu veranlassen \*) - soweit ein Betrag von       EUR nicht überschritten wird.

Dazu gehören insbesondere:

* die Bestellung der erforderlichen Sicherheitsbeauftragten und Ersthelfer für den eigenen Funktionsbereich
* schriftliche Information der Geschäftsführung über nicht fristgerecht von anderen Verantwortlichen vollzogene Maßnahmen
* Veranlassung der Fortbildung der Ersthelfer nach BGV A1 auf Grund der Beratung durch den bestellten Betriebsarzt
* Unterweisung der Versicherten nach BGV A1 i.V.m. § 12 ArbSchG unter Einbeziehung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes bei Bedarf

Für die Absicherung der übertragenen Unternehmerpflichten als besonderer Beauftragter gem. §9 OWiG hat das Unternehmen ein D&O-Versicherung abgeschlossen (Vertrag vom XX.XX.XXXX).

 , den

 Ort Datum

 Unterschrift der Geschäftsführung Unterschrift des Verpflichteten

**Vor Unterzeichnung beachten!**

**§ 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:**

„I. Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft
oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

II. Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,
und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

III. Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.“

**§ 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):**

„(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigner Verantwortung wahrzunehmen.“

**§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch:**

„(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
2. ...“

**§ 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1):**

„Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.“

1. \* Nichtzutreffendes streichen [↑](#footnote-ref-1)